

Synopse

bksd_20220201_BildG_SAL_§ 59d

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 , Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:	
§ 59b Aufgabe ¹ Aufgaben der SAL sind: a. die zentrale Verwaltung der Personendaten von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten, von unterrichtenden Personen, von Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag und von weiteren Personen mit einem schulbezogenen Auftrag; b. die terminliche, räumliche, personelle Schulorganisation und die Unterstützung bei finanziellen Planungsvorgängen;	a. die zentrale Verwaltung der Personendaten von Schülerinnen und Schülern, von <u>Berufslernenden</u> , <u>von Erziehungsberechtigten</u> , von unterrichtenden Personen, von Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag und von weiteren Personen mit einem schulbezogenen Auftrag;	Aufgrund des Anschlusses der Berufsfachschulen an SAL sind die Berufslernenden zu nennen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p>c. die Administration von Leistungserhebungen und Leistungsbeurteilungen von Schülerinnen und Schülern;</p> <p>d. die gruppenspezifische Kommunikation;</p> <p>e. die Ablage von für die Administration von Einzelpersonen notwendigen Dokumenten;</p> <p>f. die Aufbereitung von Daten für die finanzielle und organisatorische Bildungssteuerung und für statistische Zwecke.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		
<p>§ 59d Bearbeitung</p> <p>¹ Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁾ erfüllt sind.</p> <p>² Als berechnigte Stellen gelten:</p>	<p>¹ Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes <u>vom 10. Februar 2011</u>²⁾ erfüllt sind.</p>	

1) GS 37.1165, [SGS 162](#)

2) [SGS 162](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p>a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen;</p> <p>b. Schulräte;</p>	<p>a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen <u>die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volksschulen, der Gymnasien kantonalen und kommunalen Schulen;</u></p> <p>b. Schulräte <u>die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen, die durch den Kanton oder die Gemeinden mit unterrichtsbezogenen Aufgaben an öffentlichen Schulen beauftragt sind;</u></p>	<p>Um die SAL effektiv zu nutzen, sollen immer innerhalb der Vorgaben des IDG alle schulbeteiligten Personen mit der SAL arbeiten können. Die bisherige Umschreibung der berechtigten Stellen deckt nicht alle an einer Schule tätigen Personen ab, weshalb der Kreis der berechtigten Personen neu umschrieben werden muss. Der Übersichtlichkeit halber muss dafür Abs. 2 auch neu gegliedert werden.</p> <p>Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Mitarbeitende mit unterrichtsergänzenden Fachfunktionen (Insbesondere im Bereich der Speziellen Förderung können je nach besonderen Bildungsbedarf unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen zum Einsatz kommen. Beispielsweise können anstelle von schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Assistenzen eingesetzt werden). Nicht unter diese Kategorie fallen beispielsweise technische Assistenzen oder Schulsozialarbeitende.</p> <p>Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Mitarbeitende der HPS Heilpädagogische Schule Baselland, die im Rahmen der integrativen Sonderschulung an den Regelschulen tätig sind. Sie sind bezüglich ihrer Aufgaben den Lehrpersonen gleichgestellt und unterscheiden sich lediglich hinsichtlich ihres Arbeitgebers von den Lehrpersonen gemäss Buchstabe a.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p>c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</p> <p>d. das Amt für Volksschulen;</p> <p>e. die Dienststelle Gymnasien;</p> <p>f. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung;</p> <p>g. das Statistische Amt.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.</p>	<p>c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und Sportdirektion der Gemeinden mit Aufgaben in den Schulen;</p> <p>d. das Amt für Volksschulen <u>die Mitglieder von Schulräten der kantonalen und kommunalen Schulen;</u></p> <p>e. die Dienststelle Gymnasien <u>Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</u></p> <p>f. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung <u>Statistische Amt;</u></p> <p>g. das Statistische Amt <u>die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung;</u></p> <p>h. die Religionslehrpersonen.</p> <p><u>Das Weitere regelt die Verordnung.¹</u></p> <p>³ Schülerinnen und Schüler haben Zugriff <u>Berechtigte Personen ohne Anstellung an den kantonalen oder kommunalen Schulen unterstehen in Bezug auf die in Nutzung der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.</u> <u>Weisungen der jeweiligen Schulleitung.</u></p>	<p>Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Hausdienste und Mitarbeitende in Schulbibliotheken, die nicht an den Schulen angestellt sind, sowie Schulsozialarbeitende.</p> <p>Schulsozialarbeitende erhalten Zugriff auf Informationen der Schulorganisation (z.B. Raumlisen, Klassenlisten, Stundenpläne) und auf schülerinnen- und schülerbezogene Kontaktdaten (Adresslisten SuS, LP, SP, HP, Eltern, Fotolisten), jedoch nicht auf Personendaten im Zusammenhang mit Bewertung, Leistung und Absenzen.</p> <p>Die Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber berechtigten Personen ohne Anstellung an der Schule ist zentral, weil die Verantwortung für die korrekte Nutzung der SAL der Schulbeteiligten bei der Schulleitung liegt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
<p>⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung Berechtigte Personen, die nicht dem Gesetz über die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest<u>Information und den Datenschutz unterstellt sind, erhalten Zugriff nur bei Vorliegen eines Datenschutz-Revers.</u></p> <p>⁵ Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende sowie die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler haben Zugang zu den in der SAL vorhandenen eigenen Daten.</p> <p>⁶ Die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I bzw. die Berufslernenden haben überdies einen persönlichen elektronischen Zugriff auf die in der SAL für sie freigegebenen eigenen Daten. Den Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. Berufslernenden steht der Zugriff über deren Login zur Verfügung.</p> <p>⁷ In den kommunalen Schulen entscheiden die Schulleitungen über den elektronischen Zugriff auf die in der SAL für die Schülerinnen und Schüler freigegebenen eigenen Daten.</p>	<p>Anlehnung an bestehendes Datenschutz-Revers des Kantons Basel-Landschaft (Vertraulichkeitserklärung). Dies gilt insbesondere für die Ausbildungsverantwortlichen.</p> <p>Zugang meint den Informationszugang gem. IDG, i.S.v. Einsicht, §27 IDG bleibt vorbehalten.</p> <p>Zugriff meint die direkte Abrufbarkeit der Informationen per eigenhändiges elektronisches Login. Auch hier kann der Zugriff gestützt auf §27 IDG eingeschränkt werden.</p> <p>Dieser Abschnitt steht im Zusammenhang mit der gleichzeitig vorliegenden Landratsvorlage «IT-Services für kommunale Schulen». Bei kommunalen Schulen, welche SAL heute bereits nutzen, sind die elektronischen Zugriffe für Schülerinnen und Schüler noch nicht freigeschaltet. Eine entsprechende Freischaltung - z.B. von gewissen Klassenstufen - ist aber jederzeit möglich. Es ist davon auszugehen, dass nach einer allfälligen Einführung von «IT-Services für kommunale Schulen» mindestens für gewisse Klassenstufen die elektronischen Zugriffe einheitlich ermöglicht werden. Diese Frage muss im Rahmen des Umsetzungsprojektes zu «IT-Services für kommunale Schulen» noch konkret geklärt werden. Mit der vorliegenden Formulierung stehen alle Optionen offen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich	